

2-01 S 189/10

E: 1. 2010
hü.

104277

laut Protokoll
verkündet am: 1. 2010

als Urkundebestimmter
der Geschäftsstelle

Siebenlist

Siebenlist
Justizangestellte



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

[REDACTED]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch die Richterin Becker auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2010 für Recht erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main - Außenstelle Höchst vom 02.07.2010, Az.: 380 C 642/10 (14) wird aufgehoben und klarstellend wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 507,18 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.10.2006 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die weitergehende Berufung zurückgewiesen.
3. Von den Kosten beider Rechtszüge haben die der Kläger 14 Prozent und die Beklagte 86 Prozent zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt von der Beklagten den Ersatz von Sachverständigenkosten aus abgetretenem Recht.

Der Kläger ist Inhaber eines Sachverständigenbüros für Kraftfahrzeugtechnik.

Anlässlich eines Unfalls zwischen dem Fahrzeug von Herrn [REDACTED] und einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug am 19.09.2006 wurde der Kläger von Herrn [REDACTED] mit der Erstattung eines Beweissicherungsgutachtens beauftragt.

Im Auftrag zur Erstellung des Gutachtens heißt es unter anderem:

„Sicherheitshalber trete ich meine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den/die Unfallgegner(in) bzw. die verpflichtete Versicherung - bis zur Höhe der Kosten des SV - an erster Stelle an den SV ab, siehe Abtretungserklärung. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich zur vollständigen Bezahlung des SV verpflichtet bin - innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung - wenn die Versicherung nicht oder nur teilweise bezahlt. (...)“

Zudem hat der Geschädigte auf dem gleichen Schriftstück eine Erklärung abgegeben, in der er die Ansprüche auf Erstattung der Rechnung des Sachverständigen [REDACTED] aus dem Verkehrsunfall vom 19.09.2006 gegen die beteiligte Versicherung an

den Kläger abtritt. Der Kläger hat die Abtretung angenommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 3 (Bl. 37 d.A.) verwiesen.

Am 19.09.2006 fertigte der Kläger das Gutachten und stellte dem Geschädigten sein Honorar in Höhe von 507,18 € in Rechnung (Anlage K 2, Bl. 36 d.A.). Der Geschädigte zahlte darauf nicht.

Die Beklagte beglich die Rechnung des Klägers nicht mit der Begründung, der Wiederbeschaffungswert sei zu hoch angesetzt. Das Gutachten sei aus diesem Grund unverwertbar.

Daraufhin beauftragte der Geschädigte den Kläger zu den Vorwürfen der Beklagten Stellung zu nehmen. Der Kläger stellte am 10.05.2007 dem Geschädigten dafür 80,18 € in Rechnung (Anlage K6, Bl. 42 d.A.).

Der Kläger macht geltend, der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs sei zutreffend mit ca. 1.900 € angegeben worden. Die fehlerhafte Angabe, an dem Fahrzeug sei kein Rost erkennbar, habe keinen Einfluss auf die Wertbestimmung, da es sich um eine alterbedingte, fahrzeugtypische Korrosion handele.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 587,18 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 507,18 € seit dem 19.10.2006 sowie aus 80,18 € seit dem 10.06.2007 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, die Abtretung der Ansprüche an den Kläger sei unzulässig. Der Kläger habe den Geschädigten nicht zur Zahlung der Rechtsanwaltskosten aufgefordert. Der Sicherungsfall sei somit nicht eingetreten.

Weiterhin sei das Gutachten zur Regulierung unverwertbar. Der Wiederbeschaffungswert sei zu 100 Prozent zu hoch angesetzt. Er habe bei maximal 1.000 € gelegen. Der unstreitige Rostbefall des Fahrzeugs sei bei der Bewertung des Fahrzeugs nicht berücksichtigt worden. Ferner sei die Audioanlage bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes eingeflossen, obwohl diese üblicherweise nicht im Fahrzeug verbleibe. Kosten für die Verschrottung des Fahrzeugs seien auf Grund des hohen Altmetallpreises nicht in Ansatz zu bringen gewesen.

Das Amtsgericht hat die Klage mit der Begründung, die Abtretung sei bereits wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz unwirksam abgewiesen.

Hiergegen wendet sich die Berufung des Klägers, mit der er sein erstinstanzliches Begehren weiter verfolgt.

Erstmals in der Berufungsinstanz trägt der Kläger vor, er habe 2007 erfolglos ein gerichtliches Mahnverfahren gegen den Beklagten eingeleitet.

Im Übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts Bezug genommen, § 516 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte ein Anspruch aus abgetretenem Recht in Höhe von 507,18 € aus §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 398 BGB.

a)

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Kläger aktivlegitimiert. Die Sicherungsabtretung ist nicht wegen Verstoßes gegen die §§ 2 Abs. 2, 3 RDG i.V.m. § 134 BGB nichtig.

Es fehlt bereits an der Besorgung einer fremden Angelegenheit durch den Kläger. Der Kläger hat sich die Ansprüche der Geschädigten sicherheitshalber abtreten lassen. Der Sicherungsfall ist auch eingetreten, da er vorprozessual vergeblich versucht hat, die Geschädigten in Anspruch zu nehmen. Unstreitig stellte der Kläger den Geschädigten die Reparaturkosten in Rechnung, wobei die Rechnung sofort zahlbar war, ohne dass die Geschädigten hierauf Zahlungen leisteten. Der Sicherungsfall ist durch die Nichtzahlung des Sachverständigenhonorars durch die Geschädigten trotz Fälligkeit eingetreten.

Die Beklagte hat erstinstanzlich lediglich geltend gemacht, der Kläger habe den Geschädigten zu keinem Zeitpunkt zur Zahlung der Rechtsanwaltskosten aufgefordert. Die Rechnungsstellung der Sachverständigenkosten durch den Kläger gegenüber dem Geschädigten wurde dagegen nicht bestritten. Sofern die Beklagte erstmals in der Berufungsinstanz bestreitet, dass der Geschädigte durch den Kläger in Anspruch

genommen worden sei, ist dieser Vortrag nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht berücksichtigungsfähig.

b)

Auf die Frage, ob das Gutachten des Klägers inhaltlich zutreffend ist kommt es nicht.

Die Kosten für die Erstattung eines Sachverständigengutachtens, die der Geschädigte zur Schadensfeststellung aufwendet, sind grundsätzlich selbst dann zu erstatten, wenn sich das eingeholte Privatgutachten schwere Fehler aufweist oder unbrauchbar ist (OLG Hamm, Urteil v. 08.05.2001, Az.: 27 U 201/00, juris Rn. 7, KG Berlin, Urteil v. 15.11.2004, Az.: 12 U 18/04, juris Rn.2). Die Notwendigkeit sachverständiger Schadensfeststellung hat der Schädiger verursacht, während es dem Geschädigten nach Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB nicht zuzumuten ist, sich auf eine Begutachtung allein durch jenen einzulassen (OLG Hamm, Urteil vom 13.04.1999, Az.: 27 U 278/98, juris Rn 15).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Geschädigten die Unbrauchbarkeit des Sachverständigengutachtens zu vertreten hat, etwa wenn er gegenüber seinem Privatsachverständigen erhebliche Vorschäden verschweigt oder wenn ihn ein Auswahlverschulden trifft (KG Berlin, Urteil v. 15.11.2004, Az.: 12 U 18/04, juris Rn. 2).

Derartige Umstände sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

2.

Der Anspruch ist nach § 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 3, 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 19.09.2006 zu verzinsen.

3.

Der Geschädigte hat keinen Anspruch auf Zahlung der Kosten für die Stellungnahme zu den Einwendungen der Beklagten gegen das Gutachten.

Ein derartiger Anspruch besteht nicht aus § 631 Abs. 1 oder § 611 Abs. 1 BGB. Mit der Fertigung einer Stellungnahme wurde der Kläger nicht von der Beklagten sondern von dem Rechtsanwalt des Geschädigten beauftragt.

Ein Anspruch auf Zahlung von 80,18 € besteht auch nicht aus §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 398 BGB.

Gemäß Erklärung vom 19.09.2006 hat der Geschädigte lediglich die Ansprüche auf Erstattung der Rechnung des Klägers vom 19.09.2006 gegen die Beklagte an den Kläger abgetreten.

Dem steht auch nicht die Erklärung des Geschädigten vom 19.09.2006 entgegen, in der er erklärt, er trete seine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den/ die Unfallgegner(in) bzw. die verpflichtete Versicherung - bis zur Höhe der Kosten des SV - an erster Stelle an den SV ab siehe Abtretungserklärung. Durch die Bezugnahme auf die Abtretungserklärung hat er die abgetretenen Ansprüche beschränkt auf die Ansprüche auf Erstattung der Rechnung des Klägers vom 19.09.2006. Es handelt sich insofern um eine Konkretisierung der allgemein abgegebenen Erklärung über die Abtretung der Ansprüche.

Zu einer anderweitigen Abtretung hat der Kläger nichts vorgetragen.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1
ZPO.

Die Entscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit folgt
aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Becker